

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/044
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 3. Juli 2025

Ihre Anfrage zur Situation obdachloser Menschen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Naulin,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Liegen dem Landkreis aktuelle Zahlen zur Anzahl obdachloser Menschen im Kreisgebiet vor? Wenn ja, wie hoch ist die aktuelle Anzahl obdachloser Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen? Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln.**
- 2. Gibt es Erkenntnisse oder statistische Daten zur Anzahl obdachloser Jugendlicher im Alter bis 18 Jahre im Landkreis Vorpommern-Rügen? Wenn ja, wie viele Jugendliche unter 18 Jahren sind aktuell als obdachlos erfasst? Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln.**
- 3. Wie viele Notunterkünfte für obdachlose Menschen existieren derzeit im Landkreis Vorpommern-Rügen? Welche Gesamtkapazität an Unterbringungsplätzen steht dort zur Verfügung?**
- 4. Wie viele dieser Notunterkünfte sind ganzjährig geöffnet und über wie viele Unterbringungsplätze verfügen diese ganzjährig geöffneten Einrichtungen?**
- 5. Wie viele mobile Hilfsangebote für obdachlose Menschen sind derzeit im Landkreis Vorpommern-Rügen im Einsatz?**
- 6. Wer sind die Träger der Notunterkünfte und mobilen Hilfsangebote im Landkreis Vorpommern-Rügen (z. B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände, freie Träger)?**

Anspruch auf obdachlose Rechtliche Einweisung besteht auf Grundlage der sogenannten ordnungsrechtlichen Generalklausel, gemäß §§ 13, 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SOG M-V. Danach können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar (vgl. hierzu VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 07. August 2017 - 5 L 881/17.NW -, Rn. 17, juris; OVG Bremen, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 1 B 1/13 -, juris Rn. 16; OVG Sachsen,

Beschluss vom 26. Januar 2016 - 3 B 358/15 -, juris Rn. 3 m.w.N.), zu deren Abwendung die örtlichen Ordnungsbehörden verpflichtet sind.

Die Anfrage ist daher an die Ämter und amtsfreien Gemeinden zu richten.

7. In welcher Form beteiligt sich der Landkreis Vorpommern-Rügen an der Organisation, Finanzierung oder dem Betrieb von Notunterkünften und mobilen Hilfsangeboten für obdachlose Menschen?

Der Fachdienst Ordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen unterstützt die örtlichen Ordnungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe auf Anfrage beratend. Dies wird unter anderem durch die rechtliche Beauskunftung von Fragen im Zusammenhang mit dem Gefahrenabwehrrecht sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat